



GEMEINDE ROTHENBURG

Leistungsvereinbarung

zwischen

der **Jugendkommission (JUKO)**, vertreten durch den Präsidenten

und

dem **Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rothenburg**, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Organisationsverordnung der Gemeinde Rothenburg

Art. 28 Kommissionen

¹ Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Kommission für Soziales, Gesundheit und Sport
- b. Jugendkommission,**
- c. Kommission für Umwelt und Raumordnung,
- d. Kommission für öffentlichen und Individualverkehr,
- e. Kommission für Wirtschaft, Industrie und Gewerbe,
- f. Feuerwehrkommission,
- g. Jagdrevierkommission,
- h. Kunst- und Kulturkommission

² Die Kommissionen gemäss Abs. 1 unterstehen dem Gemeinderat. Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die Mitglieder.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Organisation und das Controlling werden in den Leistungsaufträgen der Kommissionen geregelt.

⁴ Der Gemeinderat kann für bestimmte Zwecke nicht ständige Kommissionen (Arbeitsgruppen) einsetzen.

1.2 Weitere Grundlagen

- Vereinbarung über die offene Jugendarbeit zwischen der Gemeinde Rothenburg, der Katholischen Kirchgemeinde Rothenburg und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Emmen-Rothenburg
- Leitbild der Gemeinde Rothenburg

2. Ziel und Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Jugendkommission.

3. Organisation

- Die JUKO besteht aus 5-7 Mitgliedern
- Vertreten sind in der Regel:
 - Einwohnergemeinde (Mitglied Gemeinderat)
 - Kath. Kirchgemeinde
 - Evangelisch-ref. Kirchgemeinde
 - Schule
 - Jugendliche
 - Eltern
- Nichtmitglieder mit beratender Funktion sind:
 - Abteilungsleiterin Soziales und gesellschaftliche Integration
 - Jugendarbeiter/in
 - Weitere Fachpersonen (je nach Thema z.B. Schulsozialarbeiter/in, Jugendarbeiter/in Kath. Kirchgemeinde...)
- In der Regel finden pro Jahr 4 bis 6 Sitzungen statt.
- Das Präsidium führt die Sitzungen und vertritt die Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber.
- Die / der Jugendarbeiter/in führt ein Beschlussprotokoll z.Hd. der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderates.

4. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- Die Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- Der Präsident kann einzelne Geschäfte auf Wunsch des Gemeinderats anlässlich einer GR-Sitzung persönlich vertreten.
- Bei strategisch wichtigen Fragen, welche die Situation von Jugendlichen betreffen, erhält die Kommission rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme.

5. Aufgaben der Jugendkommission

Die Jugendkommission...

- unterstützt ein jugendkulturell vielseitiges Leben in der Gemeinde.
- berät den Gemeinderat in Jugendfragen.
- erfüllt die Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat übertragen werden.
- unterstützt die Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration bei der Erstellung des Budgets für die offene Jugendarbeit.
- nimmt Anliegen der jungen Generation ernst, nimmt jugendpolitische Bedürfnisse der Bevölkerung entgegen.
- berät den Gemeinderat bei der Festlegung der strategischen Ziele für die Jugendarbeit.
- legt die Jahresschwerpunkte der offenen Jugendarbeit fest.
- genehmigt den Jahresbericht der Jugendarbeit Rothenburg zuhanden der Trägerschaften.
- kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachpersonen beiziehen.
- vernetzt sich mit Vereinen, Schule und Eltern.
- kann zu jugendpolitischen Fragen selber Anlässe durchführen oder solche ideell oder durch Übernahme des Patronats unterstützen.
- sensibilisiert die Öffentlichkeit für Themen aus dem Bereich Jugend.
- informiert in Absprache mit dem Geschäftsführer in den Medien.
- führt jährlich ein Controlling über die strategischen Ziele und Schwerpunkte der Jugendarbeit durch.

6. Kompetenzen

Innerhalb der oben definierten Aufgaben (Punkt 5) verfügt die Kommission über ein Antragsrecht an den Gemeinderat. Im Weiteren kann die Kommission über die in ihrem Aufgabenbereich (vorab für Veranstaltungen) budgetierten Ausgaben in eigener Kompetenz verfügen. Die Budgetverantwortung trägt diesbezüglich das Präsidium.

Die Kommission wirkt mit einer Person bei der Stellenbesetzung der Jugendarbeitenden im Auswahlverfahren mit.

7. Allgemeine Bestimmungen

Ausstand

Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§14 VRG). Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Entschädigung

Die Entschädigung der Jugendkommission richtet sich nach den Weisungen betreffend Sitzungsgelder für Kommissionen der Gemeinde Rothenburg (Gemeinderatsbeschluss vom 19.7.2007).

Für budgetierte Anlässe und Projekte werden die zuständigen Kommissionsmitglieder lediglich für ihre Vor- und Nachbearbeitungszeit entschädigt. Im Rahmen des Budgets können weitere Personen symbolisch entschädigt (z.B. Abschlussessen, Präsente, u.a.) werden.

Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Februar 2009 in Kraft.

Rothenburg, 15. Januar 2009

Jugendkommission Rothenburg

Urs Brüttsch
Präsident

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer